

Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Jahr 2024 vom _____

Der Kreistag hat am _____ auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	296.573.964 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	322.323.669 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-25.749.705 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-17.636.602 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.356.500 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.843.700 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.487.200 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.123.802 Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	6.487.200 Euro
zusammen auf	6.487.200 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 3.500.000,00 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 3.500.000,00 Euro.

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO finden § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler Anwendung.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 60.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10
Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird nicht zugelassen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den _____
Kreisverwaltung Ahrweiler

Cornelia Weigand
Landrätin

¹ Aufgrund der finanziellen Folgen der Flutkatastrophe ist damit zu rechnen, dass sich im Rahmen der Jahresabschlüsse ab 2022 ggf. noch erhebliche negative Veränderungen ergeben werden.